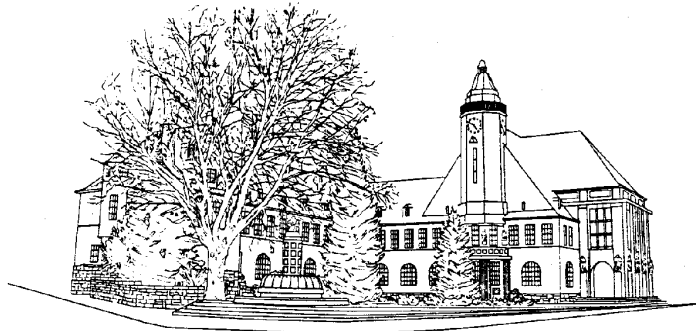


8/10

Amtsblatt der Stadt Schwerte



26.06.2010



Inhalt	Seite
69. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	87
70. Bekanntmachung	
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 der Stadt Schwerte "Wilhelmstraße" - Satzungsbeschluss -	88
71. Bekanntmachung	
2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Bahnhofsumfeld“ Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175 „Bahnhofsumfeld“ - Satzungsbeschluss -	90
72. Bekanntmachung	
IV. Nachtrag vom 24.06.2010 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.09.2006	93
73. Bekanntmachung	
Jahresabschluss 2007 der Stadt Schwerte	96
74. Bekanntmachung	
Jahresabschluss 2009 der Bäder Schwerte GmbH	98
75. Bekanntmachung	
Jahresabschluss 2009 der TechnoPark und Wirtschaftsförderung Schwerte GmbH	100

Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Rathausstraße 31
58239 Schwerte
Telefon: 02304/104-201

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.

Darüber hinaus ist der kostenfreie Download von der Homepage der Stadt Schwerte möglich. Unter www.schwerte.de/rathaus finden Sie die Amtsblätter in der Rubrik "Downloads". Der genaue Link lautet: <http://stadt.schwerte.de/site/602.0.html>.

69. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 747 078**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

70. Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 der Stadt Schwerte "Wilhelmstraße" - Satzungsbeschluss -

In seiner Sitzung am 23.06.2010 hat der Rat der Stadt Schwerte beschlossen:

„Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 17 „Wilhelmstraße“ wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begründung gemäß § 9 Absatz 8 BauGB vom 10.05.10 ist dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan beizufügen.“

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Schwerte liegt im Ortsteil Schwerte-Mitte. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 89.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 17 „Wilhelmstraße“ einschließlich seiner Begründung kann gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Stadtplanung, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 17 „Wilhelmstraße“ in Kraft.

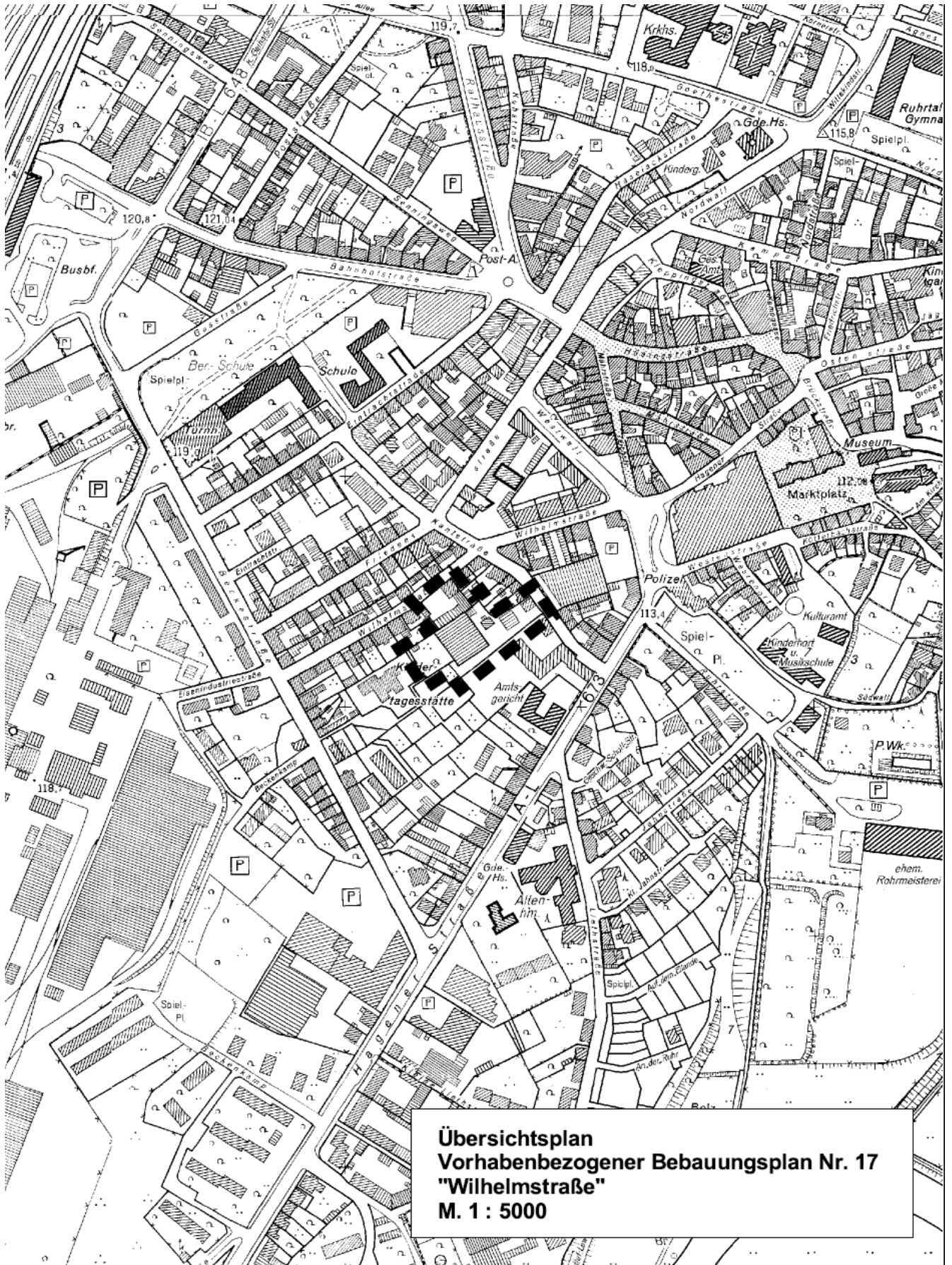
Hinweise:

- (1) Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; dabei ist der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll (§ 215 Absatz 2 BauGB).
- (2) Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der zz. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-04/17
Schwerte, 24.06.10

gez.
Böckelühr
Bürgermeister



**Übersichtsplan
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17
"Wilhelmstraße"
M. 1 : 5000**

71. Bekanntmachung

2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Bahnhofsumfeld“ Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175 „Bahnhofsumfeld“ - Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Schwerte hat am 10.02.10 den Feststellungsbeschluss für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Bahnhofsumfeld“ gefasst sowie den Bebauungsplan Nr. 175 „Bahnhofsumfeld“ als Satzung beschlossen.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 175 „Bahnhofsumfeld“. Beide Bereiche sind dem Übersichtsplan auf Seite 92 zu entnehmen.

Ziel der Bauleitplanung ist die bauliche und funktionale Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes sowie die Nutzungsoption für ein Einzelhandelszentrum auf dem Areal der ehemaligen Wilhelmshütte.

Der Bezirksregierung Arnsberg wurde mit Schreiben vom 16.02.10 die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 05.05.10, Aktenzeichen 35.2.1-1.4-UN-2/10, die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die von dem Rat der Stadt Schwerte am 10.02.2010 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit folgender Maßgabe:

Im Umweltbericht sind zu folgenden Punkten Angaben zu machen bzw. zu ergänzen:

- Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
- geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen,
- in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind,
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt und
- allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.

Arnsberg, den 05. Mai 2010
Bezirksregierung Arnsberg
35.2.1-1.4-UN-2/10

Im Auftrag
gez.
Schrödl“.

Der Rat der Stadt Schwerte hat am 23.06.2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Schwerte tritt der Maßgabe zur Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 05.05.2010 zur Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Bahnhofsumfeld) bei. Der Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zur 2. FNP-Änderung wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.“

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 175 „Bahnhofsumfeld“ (jeweils einschließlich Begründung und Umweltbericht) können gemäß § 6 Absatz 5 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Demographie und Stadtplanung, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 175 „Bahnhofsumfeld“ tritt in Kraft.

Hinweise:

- (1) Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
- (2) Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; dabei ist der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll (§ 215 Absatz 2 BauGB).
- (3) Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

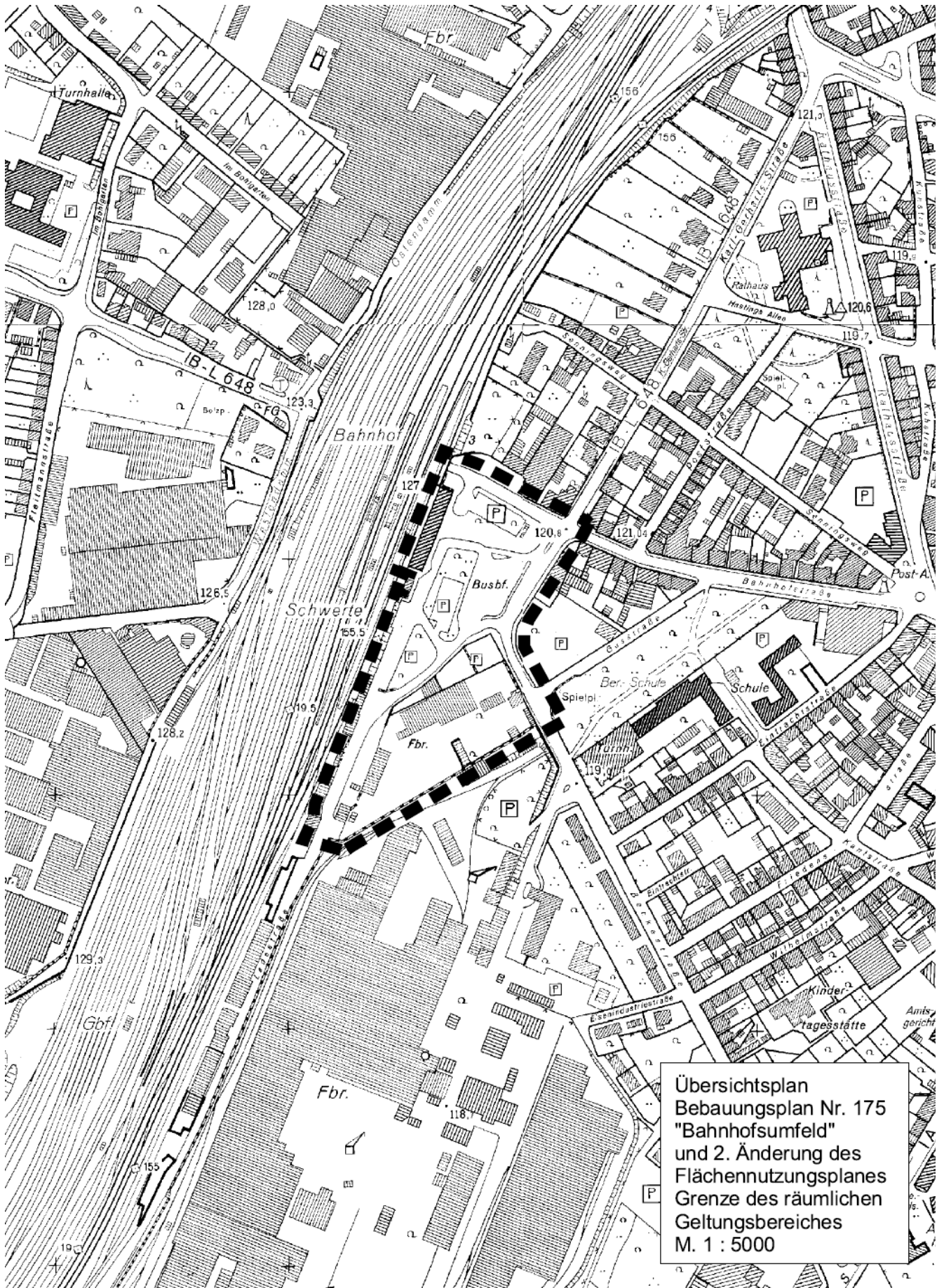
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-20-02/2

61-26-03/175

Schwerte, 24.06.10

gez.
Böckelühr
Bürgermeister



Übersichtsplan
 Bebauungsplan Nr. 175
 "Bahnhofsumfeld"
 und 2. Änderung des
 Flächennutzungsplanes
 Grenze des räumlichen
 Geltungsbereiches
 M. 1 : 5000

72. Bekanntmachung

IV. Nachtrag vom 24.06.2010 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.09.2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 23.06.2010 folgenden IV. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.09.2006 beschlossen:

§ 1

§ 2 (Übertragung der Reinigungspflicht auf Grundstückseigentümer) Absatz1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Reinigung der Gehwege und der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Ausgenommen sind die Gehwege, auf denen eine öffentliche Handreinigung durchgeführt wird. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) sind folgende Änderungen einzufügen:

Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Die Straßenreinigung bzw. der Winterdienst wird auf den nachstehend aufgeführten Straßen wie folgt ausgeführt, wobei Gehwege grundsätzlich auf Anlieger übertragen sind:

Reinigungsstufe I =	1 x wöchentlich	Streustufe I =	verkehrsbedeutend und gefährlich
Reinigungsstufe II =	2 x wöchentlich	Streustufe II =	übrige Straßen
Reinigungsstufe III =	1 x vierzehntägig		
Handreinigung =	6 x wöchentlich		

Straße	Straßenreinigung				Winterwartung auf Fahrbahnen				
	Reinigungs- klasse	Hand- reini- gung	Fahrbahnreinigung		Bemerkungen	Streu- stufe I	Streu- stufe II	über- tragen	Bemerkungen
			öffent- lich	übertragen a. Anlieger					
Adolph-Kolping-Straße	3		x				x		
Agnes-Miegel-Straße	3		x		ohne Stichstraße	x			ohne Stichstraße
Agnes-Miegel-Straße	3			x	Stichstr. Haus-Nr.26-42			x	Stichstr. Haus-Nr.26-42
Alfred-Klanke-Str.	3		x				x		
Am Böckenstück	3		x		ohne Verbindungsweg Am Derkmansstück 27 – Am Derkmannss. 95			x	
Am Böckenstück	3			x	Verbindungsweg Am Derkmansstück 27 – Am Derkmannss. 95			x	
Am Derkmansstück	3		x		ohne Haus Nr. 56-72,76- 90 und Stichstraße zu Haus Nr. 100-102	x			ohne Haus Nr. 56-72,76- 90 und Stichstr. zu Haus Nr. 100-102
Feldlerchenweg	3			x				x	
Sachsenweg	3		x		bis Haus Nr.21			x	
Sachsenweg	3		x		ab Haus Nr.23 im Bau			x	
Thüringerweg	3		x		zur Zeit im Bau			x	
Westfalenweg	3		x					x	

§ 3

Dieser IV. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

BEKANTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende IV. Nachtrag vom 24.06.2010 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.09.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o. g. IV. Nachtrag vom 24.06.2010 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.09.2006 stimmt mit dem am 23.06.2010 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 24.06.2010

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

73. Bekanntmachung

Jahresabschluss 2007 der Stadt Schwerte

Der vom Rat der Stadt Schwerte mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung in einem eigenen Bestätigungsvermerk wie folgt zusammengefasst:

Bestätigungsvermerk

„Der Jahresabschluss 2007 der Stadt Schwerte – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2007 wurden gemäß § 92 GO NRW geprüft. In die Prüfung sind die Haushaltssatzung und die Satzungen der Stadt Schwerte sowie die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einbezogen worden. Die Prüfung wurde durch die ausführende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss 2007 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadtverwaltung Schwerte sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Schwerte sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach Beurteilung der Rechnungsprüfung auf Grund bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Schwerte und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Schwerte, 01.06.2010

gez.

Reinhild Hoffmann

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rat der Stadt Schwerte hat gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW in seiner Sitzung am 23.06.2010 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2007 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 256.716.804,93 EUR festgestellt.

Der Rat hat ebenfalls beschlossen, den ausgewiesenen Fehlbetrag in Höhe von 6.092.272,84 EUR mit der Ausgleichsrücklage in Höhe von 15.801.635,33 EUR zu verrechnen.

Gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW wurde dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2007 wird gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW im Rathaus der Stadt Schwerte, Rathausstraße 31, Raum 313, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008 durch den Rat der Stadt Schwerte zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 24.06.2010

Der Bürgermeister

gez.
Heinrich Böckelühr

74. Bekanntmachung

Jahresabschluss 2009 der Bäder Schwerte GmbH

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Absatz 2 Nr. 1 c GO NRW wird folgendes bekannt gemacht:

Die Gesellschafterversammlung der Bäder Schwerte GmbH hat am 18.06.2010 über den Jahresabschluss 2009 folgenden Beschluss gefasst:

„Der von der Geschäftsführung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co.KG, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2009 der Bäder Schwerte GmbH einschl. Lagebericht wird gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe a) des Gesellschaftsvertrages festgestellt. Die Bilanzsumme zum 31.12.2009 beträgt 3.694.116,54 €“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co.KG, Dortmund, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Bäder Schwerte GmbH, Schwerte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht werden in den Diensträumen der Bäder Schwerte GmbH, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, Zimmer 319 während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Schwerte, 21.06.2010

gez.
Peter Schubert
Geschäftsführer

75. Bekanntmachung

Jahresabschluss 2009 der TechnoPark und Wirtschaftsförderung Schwerte GmbH

Die Gesellschafterversammlung der TechnoPark und Wirtschaftsförderung Schwerte GmbH hat am 14.06.2010 den Jahresabschluss der TechnoPark und Wirtschaftsförderung Schwerte GmbH zum 31.12.2009 festgestellt.

Die mit Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes der TechnoPark und Wirtschaftsförderung Schwerte GmbH, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 04.10.2010 bis 08.10.2010 in den Geschäftsräumen der TechnoPark und Wirtschaftsförderung Schwerte GmbH, Lohbachstraße 12, 58239 Schwerte, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr aus.

Mit freundlichen Grüßen

TechnoPark und Wirtschaftsförderung Schwerte GmbH

gez.
Lea Grunert
Controlling



was? wann? wo? www.schwerte.de


Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr




Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand
vorsorgen. Mit Prämiensparen,
Immobilien, Lebensversicherung,
DekaConcept und unserer Beratung.
Und wir rechnen auch für Sie aus,
was so zu Ihrer Rente dazukommt.
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

